

# Dossier Unfall

## „UVG – gesetzliche Grundlage“

Orientierung über die wesentlichen Bestimmungen für sämtliche Mitarbeitenden des Arbeitgebers Kanton Solothurn

### Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite	
Grundsätzliches	2	<a href="#">Link</a>
Was ist ein Unfall	2	<a href="#">Link</a>
Wer ist versichert	3	<a href="#">Link</a>
Was ist versichert		
Heilbehandlung	3	<a href="#">Link</a>
Reise-, Transport- und Rettungskosten	3	<a href="#">Link</a>
Todesfälle	4	<a href="#">Link</a>
Lohnfortzahlung	4	<a href="#">Link</a>
Taggeld	4	<a href="#">Link</a>
Invaliditätsrente	5	<a href="#">Link</a>
Integritätsentschädigung	5	<a href="#">Link</a>
Hinterbliebenenschutz	5	<a href="#">Link</a>
Hilfslosenentschädigung	5	<a href="#">Link</a>
Kürzungen des Leistungsanspruchs	5	<a href="#">Link</a>
Zusatzversicherung zum UVG	6	<a href="#">Link</a>
Abredeversicherung	6	<a href="#">Link</a>
Vorgehen bei einem Unfall	7	<a href="#">Link</a>
Unfall im Ausland	7	<a href="#">Link</a>
Prämien	8	<a href="#">Link</a>
Vertragsdaten (Zürich)	8	<a href="#">Link</a>
Case Management	8	<a href="#">Link</a>

Das „Dossier“ ist bewusst umfassend, im Thema vertieft abgefasst. Für die Kurzübersicht steht das SOMIHA „Unfall“ zur Verfügung.

## 1. Grundsätzliches

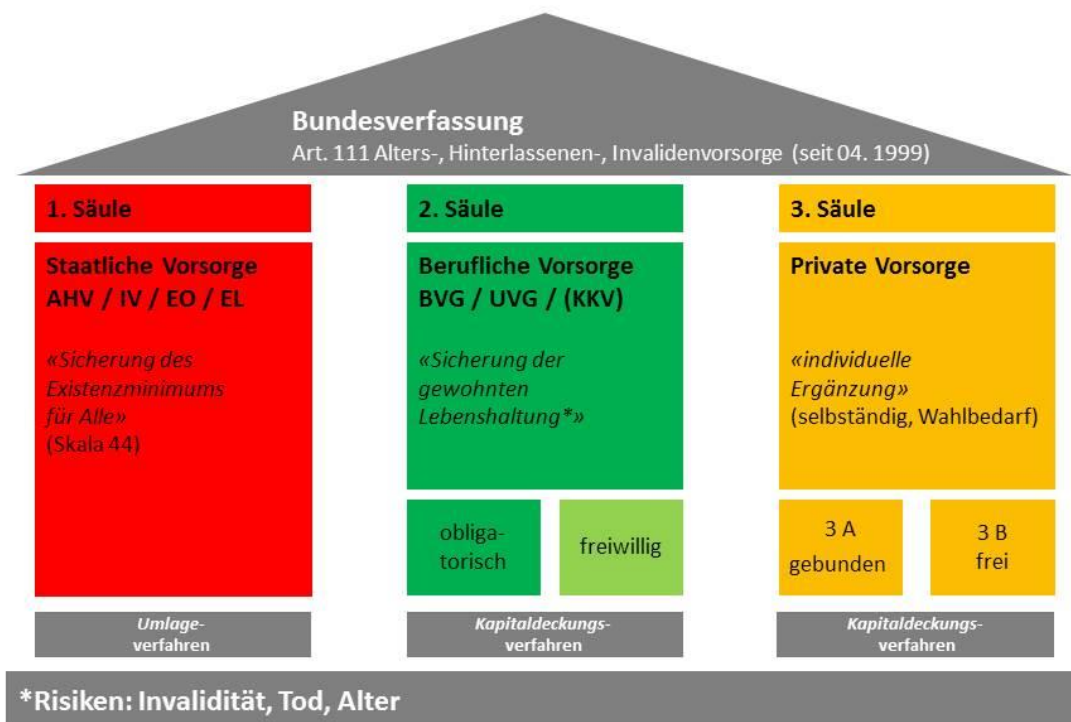
Im Folgenden orientieren wir Sie über die wesentlichen Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeitenden des Arbeitgebers Kanton Solothurn gelten - auch für jene, welche in obligatorisch der SUVA unterstellten Dienststellen tätig sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Fürsorge des Arbeitgebers bei Unfall sind:

- § 47 StPG
- § 173 ff. GAV

Das Dreisäulenprinzip – die Vorsorge für Alter, Tod und Erwerbsausfall

## Dreisäulenprinzip



## 2. Obligatorische Unfallversicherung

Seit dem 1. Januar 1984 werden alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert.

### 2.1. Was ist ein Unfall?

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unfallähnliche Körperschädigungen, die wie ein Unfall behandelt werden, sind im UVG (Art. 6 Abs. 2) seit der Revision ab 1.1.2017 wie folgt mitversichert:

- Die Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche; Verrenkungen von Gelenken; Meniskusrisse; Muskelrisse; Muskelzerrungen; Sehnenrisse; Bandläsionen; Trommelfellverletzungen

### 3. Wer ist versichert?

#### 3.1. Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Versichert ist: Das gesamte voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der Institutionen innerhalb der Berufsbildungszentren, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps.

Die Leistungspflicht bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern ist speziell geregelt.

Ein Arbeitnehmer ist ab dem Tag versichert, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt (also auch, wenn bspw. der 1. des Monats auf einen Sonntag fällt).

#### 3.2. Nichtberufsunfälle

Versichert ist: Das unter 3.1. genannte gesamte voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal sofern die wöchentliche Arbeitszeit mindestens **8 Stunden** (Lehrpersonen **5,34 Lektionen**) beträgt. Es gelten die speziellen Berechnungs-Regeln im Zeitpunkt des Ereignisses.

#### 3.3. Personenkategorien

E sind alle Arbeitnehmenden, einschliesslich Heimarbeitende, Praktikanten und Volontäre sowie alle Lehrlinge versichert.

### 4. Was ist versichert?

#### 4.1. Heilbehandlung

- **ambulante Behandlung** durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch medizinische Hilfspersonen sowie durch den Chiropraktor
- die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten **Arzneimittel und Analysen**
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der **allgemeinen Abteilung** eines Spitals
- die ärztlich verordneten **Nach- und Badekuren**
- die der Heilung dienlichen **Mittel und Gegenstände**
- die vorgenannten Leistungen werden **zeitlich unbegrenzt** geleistet
- Für eine notwendige **Heilbehandlung im Ausland** wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.
- Es werden Beiträge an die notwendige **Hauspflege** ausgerichtet, sofern diese durch zugelassenes Personal der Hauskrankenpflege durchgeführt wird.
- Die versicherte Person hat Anspruch auf die **Hilfsmittel**, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen).
- Vergütet werden die durch den Unfall verursachten **Schäden an Sachen**, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z.B. Schäden an bestehenden Prothesen). Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.

#### 4.2. Reise-, Transport- und Rettungskosten

- Vergütet werden die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten sowie die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten.
- Im Ausland entstehende Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten werden bis zu 20% des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.

#### 4.3. Todesfälle

- Vergütet werden in der Regel die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort.
- Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.

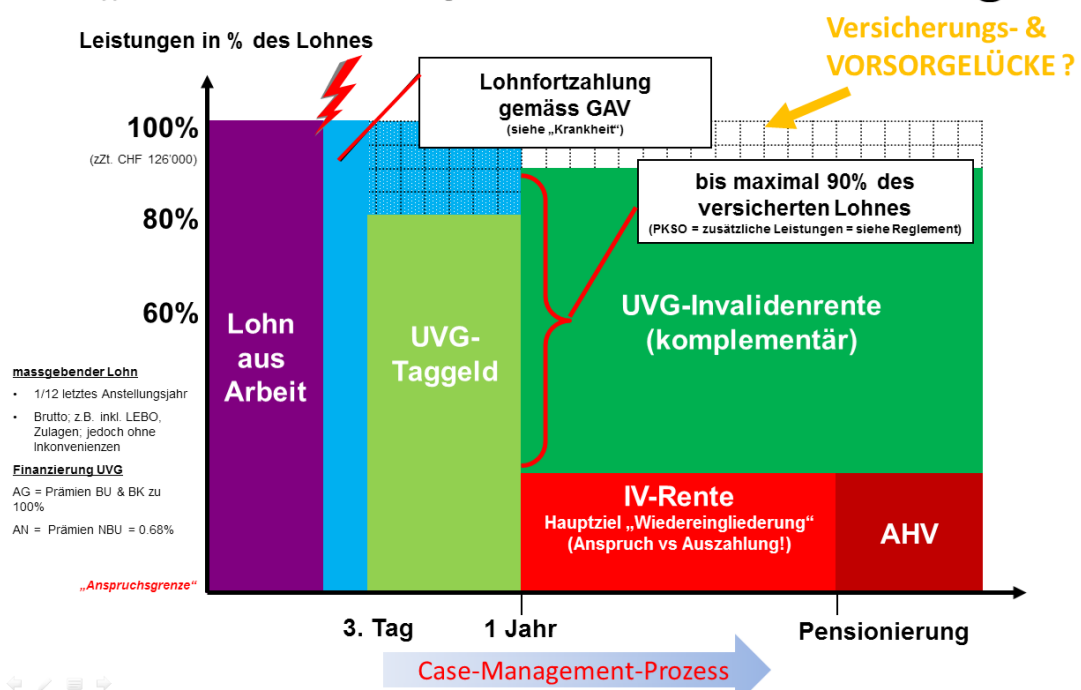
#### 4.4. Lohnfortzahlung „unbefristete/befristete Anstellung“

- Für die Arbeitnehmenden beginnt der Anspruch auf das Unfalltaggeld nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Falls die Lohnfortzahlung wegen Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht voll beansprucht werden kann, beginnt der Anspruch auf das Unfalltaggeld nach Ablauf der Karenzfrist, die der Dauer der maximal für das Anstellungsverhältnis vorgesehenen Lohnfortzahlung entspricht.
- Weiterführende Details zu diesem Thema können im SOMIHA „Unfall“ respektive im Dossier „Krankheit“ nachvollzogen werden.
- Für die Versicherten mit Einkommen über dem jeweilig stipulierten UVG-Lohnmaximum (z.Zt. CHF 148'200) werden entsprechende Risikoleistungen (Invalidität, Todesfall) über die Pensionskasse Kanton Solothurn abgesichert. Beachten Sie das gültige Vorsorgereglement.

#### 4.5. Taggeld

Bei voller Arbeitsunfähigkeit besteht gegenüber dem Unfallversicherer ein Anspruch auf ein Taggeld von **80% ab 3. Tag** des versicherten Lohnes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Der Taggeldanspruch erlischt mit dem Beginn einer IV-Rente und wird in der Folge in eine Invaliditätsrente umgewandelt.

## Erwerbsunfähigkeit Unfall „unbefristete/befristete Anstellung“



#### 4.6. Invaliditätsrente

Bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Lohnes (maximal 80 % von z. Zt. CHF 148'200). Bei gleichzeitigem Anspruch auf AHV- oder IV-Rente sind Komplementärrenten vorgesehen. Im letzteren Fall betragen beide Renten zusammen im Maximum 90 % des versicherten UVG-Lohnes. Hinzu kommen evtl. Leistungen der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO), die zusammen mit den übrigen Renten 90 % des erzielbaren Lohnes nicht übersteigen dürfen. Für allfällige Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an die PKSO (Telefon 032 / 627 89 11).

#### 4.7. Integritätsentschädigung

Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Kapitalform.

#### 4.8. Hilflosenentschädigung

Bedarf die versicherte Person wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung, so hat sie Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

#### 4.9. Hinterlassenenrenten

Für Verwitwete 40 %, für Halbweisen 15 % und für Vollweisen 25 % des versicherten Lohnes. Für mehrere Hinterlassene höchstens 70 %, zusammen mit AHV/IV-Leistungen im Maximum 90 % des versicherten Lohnes. Hinzu kommen evtl. Leistungen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, die zusammen mit den übrigen Renten 90 % des erzielbaren Lohnes nicht übersteigen dürfen.

### 5. Wichtig!

Bei den Renten- und Taggeldleistungen ist zu beachten, dass die Lohnfortzahlung des Staates gestützt auf das Staatspersonalgesetz (StPG) und den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorgeht. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Sätze erst nach Ablauf der Lohnfortzahlung zum Tragen kommen. **Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der maximal versicherte jährliche Lohn Fr. 148'200 beträgt.**

### 6. Kürzungen des Leistungsanspruches

In folgenden Fällen muss der Versicherer seine Leistungspflicht respektive Kürzung der **Geldleistungen** prüfen und gegebenenfalls gesetzlich stipuliert verfügen/umsetzen:

- *schuldhafte Herbeiführung des Unfalls*
  - Absicht / Grobfahrlässigkeit
- *aussergewöhnliche Gefahren*
  - ausländischer Militärdienst / Raufereien, Schlägereien / Provokationen
- *Wagnisse*
  - Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Es wird unterschieden zwischen den absoluten und den relativen Wagnissen.

Wir empfehlen Ihnen in diesem Zusammenhang Ihr individuelles Bedürfnis, den persönlichen Nutzen der **freiwilligen UVG-Zusatzversicherung** zu prüfen. Beachten Sie den Hinweis im Pt. 7.1.

## 7. Zusatz- und Abredeversicherung

### 7.1. Zusatzversicherung zum UVG

Die Versicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz deckt nur die Kosten der allgemeinen Abteilung. Ausserdem sieht das Gesetz bei erheblichem Mitverschulden Kürzungen der Geldleistungen (z.B. Invaliditäts- / Hinterlassenenrenten) vor. Aus diesem Grunde bieten wir Ihnen die Möglichkeit, eine **freiwillige** Zusatzversicherung abzuschliessen.

Für weitere Details beachten Sie bitte das **Dossier „Unfall-Zusatzversicherung“** (Internet „Personalamt-Anstellungsbedingungen-Versicherungen“)

Der Abschluss dieser Versicherung verhindert unliebsame Überraschungen!

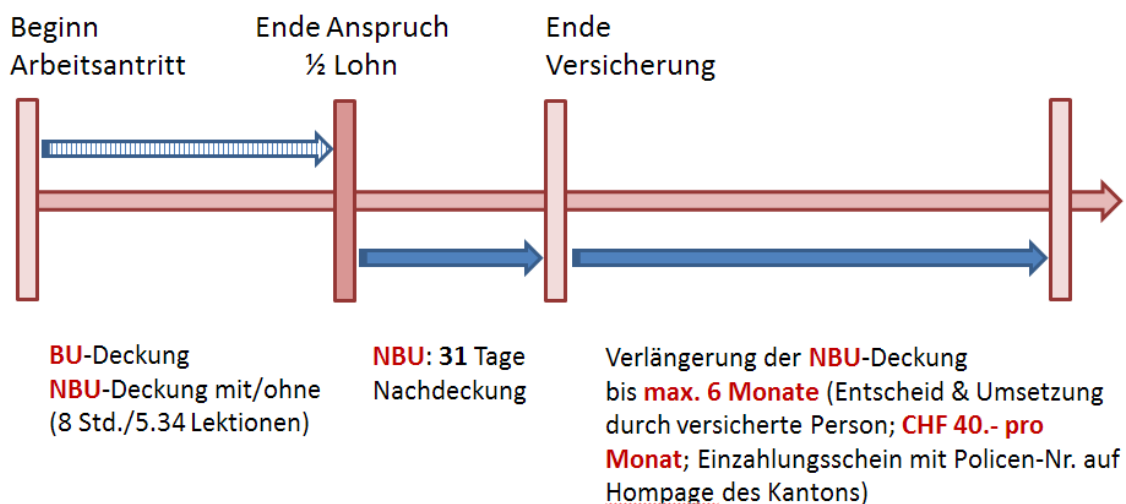
### 7.2. Abredeversicherung bei Austritt oder Unterbruch

Beim Austritt oder Unterbruch des Arbeitsverhältnisses (z.B. durch unbezahlten Urlaub) bleibt der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle noch **31** Tage bestehen. Obligatorisch Versicherte haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle während maximal 6 weiteren Monaten zu verlängern.

Für jeden (auch angebrochenen) Monat kostet die Prämie **Fr. 40.00**. Sie wird spätestens am letzten Tag der Geltungsdauer der Versicherung fällig.

Der **Abschluss** der Zusatz- bzw. Abredeversicherung erfolgt über das Antragsformular auf „Personalamt A-Z“ (Stichworte „Abredeversicherung“ & „Zusatzversicherungen“). Für Auskünfte steht das Personalamt Kanton Solothurn, Tel. 032 627 21 30 gerne zur Verfügung.

## Abredeversicherung UVG (Art. 3 UVG / Art. 8 UVV)



## 8. Vorgehen bei einem Unfall

Damit Ihnen die Versicherungsleistungen gewährt werden können, bedarf es gewisser Voraussetzungen und Ihrer Mitwirkung.

- Zur Vereinfachung der Prozesse wie auch der Steigerung der Effizienz steht ein **elektronisches Formular** zur Verfügung. Bitte verwenden Sie den entsprechenden Link im Intranet.
- Die Formulare sind so programmiert, dass der Unterschied zwischen „**Bagatell-unfall**“ (die verletzte Person ist nicht oder längstens 3 Kalendertage - Unfalltag und die 2 anschliessenden Tage - arbeitsunfähig) und der „**Schadenmeldung nach UVG**“ (inkl. längerer Arbeitsunfähigkeit) erkennt.
- Weitere Kategorien sind **Zahnschäden, Rückfälle** (mit oder ohne Arbeitsausfällen / auch von früheren Arbeitgebern) und **Berufskrankheiten**
- Erleiden Sie einen Unfall, so müssen Sie dies **unverzüglich** Ihrer Führungsperson und dem Personalamt **melden**.
- Für Fragen & Absprachen im Bereich „**Unfall im Ausland**“ steht ein *Infolyer* respektive eine *Assistance-Karte* zur Verfügung. Diese sind auf auch auf der Internetseite des Personalamtes aufgeschaltet. Beachten Sie auch die Vertragsdaten im Punkt 10.
- Handelt es sich um einen versicherten Unfall, so erhalten Sie von der Zürich/SUVA Versicherungs-Gesellschaft eine entsprechende **Übernahmebestätigung**. Diese müssen Sie bei einem Aufenthalt in einem Spital oder einer Kuranstalt auf Verlangen des Leistungserbringers vorweisen.
- Die Zürich/SUVA Versicherungs-Gesellschaft erbringt die **Lohnersatzleistungen** gegenüber dem Kanton Solothurn, da dieser Ihnen auch bei einem Unfall weiterhin den Lohn auszahlt (siehe „GAV – Lohnfortzahlung“).
- Für den Fall, dass wir zusätzliche **medizinische Angaben** brauchen, erlauben wir uns, Ihren behandelnden oder beratenden Arzt anzufragen oder einen weiteren Arzt mit einer Untersuchung zu beauftragen. Einer solchen Aufforderung für einen Untersuchungstermin sowie den Anweisungen des Arztes bzw. des Pflegepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- In jedem Fall sind wir darauf angewiesen, dass Sie Ihre behandelnden oder beratenden Ärzte von deren **Schweigepflicht** entbinden und uns alle zur Leistungsfallabklärung nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen.  
Selbstverständlich werden alle Ihre Person betreffenden Angaben streng vertraulich und im Einklang mit dem **Datenschutzgesetz** behandelt.
- Bei länger andauernden Beschwerden wird eine regelmässige ärztliche Behandlung nötig. Gegebenenfalls erfordert es der Verlauf der Beschwerden, dass Sie Ihre **Ansprüche** nicht nur gegenüber der Zürich/SUVA Versicherung, sondern auch gegenüber weiteren Sozialversicherern **anmelden** müssen. Erlaubt es ihr Gesundheitszustand, eine andere Tätigkeit als bisher auszuüben, so ist diese anzunehmen oder ihre angestammte anzupassen.
- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Nichtbeachten vorstehender Ausführungen oder ein Herbeiführen der Erwerbsunfähigkeit aufgrund grobfahrlässigen Verhaltens (Verletzung elementarer Vorsichtgebote) Ihrerseits, **Leistungskürzungen** zur Folge haben kann.
- Bei betrügerischen Handlungen werden auch **strafrechtliche** Schritte in Betracht gezogen.

## 9. Prämien

Die Prämien für die Versicherung der **Berufsunfälle und Berufskrankheiten** trägt der Staat. Die Prämie für die Versicherung der **Nichtberufsunfälle** wird von den Arbeitnehmenden getragen. Die aktuell gültigen **Prämiensätze** finden Sie im Internet (Personalamt A-Z / **Merkblatt Lohnabzüge**).

Der auf die Versicherten entfallende Anteil der Prämie für die Versicherung der **Nichtberufsunfälle** wird Ihnen jeweils monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

## 10. Vertragsdaten

Kontakt-/Vertragsdaten „Zürich“ (für die Angestellten der Kantonalen Verwaltung exkl. der 2 nachstehenden Ausnahmen).

Die Arbeitnehmenden des *Bau- und Justizdepartementes* (Buchungskreis 003 bis und mit 007) sowie des *Amtes für Wald, Jagd und Fischerei* (Buchungskreis 035) wenden sich an die SUVA.

Gesellschaft:	Zürich Versicherungs-Gesellschaft
Policen-Nr.:	15.473.498 (UVG) / 15.473.681 (UVGZ)
Geltungsbereich:	ganze Welt
Telefon „CH“:	<b>0800 80 80 80</b> (Schadencenter Zurich)
Telefon „Ausland“:	<b>+41 44 628 98 98</b> (Schadencenter Zurich)

## 10. Case Management

Case Management (Fallbegleitung) beinhaltet die **vereinten Anstrengungen** verschiedenster Ansprechgruppen (betroffene Arbeitnehmende, Arbeitgeber, Gesundheitswesen, [Sozial-] Versicherungen, Familie usw.) und verfolgt das **Ziel** der Beschleunigung der Rückkehr der oder des gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmenden an ihren oder seinen Arbeitsplatz bzw. an einen angepassten Arbeitsplatz oder an eine andere Arbeitsstelle sowie die Verhinderung einer (Teil-)Invalidität.

Ohne **qualifizierte Begleitung** während der Zeit nach einem Unfall ist der Wiedereinstieg für betroffene Arbeitnehmende in die Arbeitswelt oft schwierig. Durch die Unterstützung eines Case Managers erhalten die Betroffenen nachweislich eine **bessere Chance** auf Wiedereingliederung. Je **früher** mit einem Case Management begonnen werden kann, desto grösser sind die Chancen auf einen erfolgreichen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben.

Die Arbeitnehmenden sind zur **Zusammenarbeit** mit dem Unfallversicherer **verpflichtet**. Dies ist einerseits im StPG und andererseits in der Sozialversicherungs-Gesetzgebung geregelt. Sie haben insbesondere Ärzte im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte dem Vertrauensarzt des Unfallversicherers zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind, und sind verpflichtet, sich gegebenenfalls von einem Vertrauensarzt des Versicherers untersuchen zu lassen.

Der Kanton Solothurn regelt den wichtigen Prozess inkl. **Datenschutz-Bestimmungen** in StPG § 47<sup>sexies / septies / octies / novies</sup>.

### Ziel

- rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz / Verhinderung einer Invalidität

### Umsetzung

- Planung & Zielvereinbarung medizinischer, beruflicher und sozialer Massnahmen



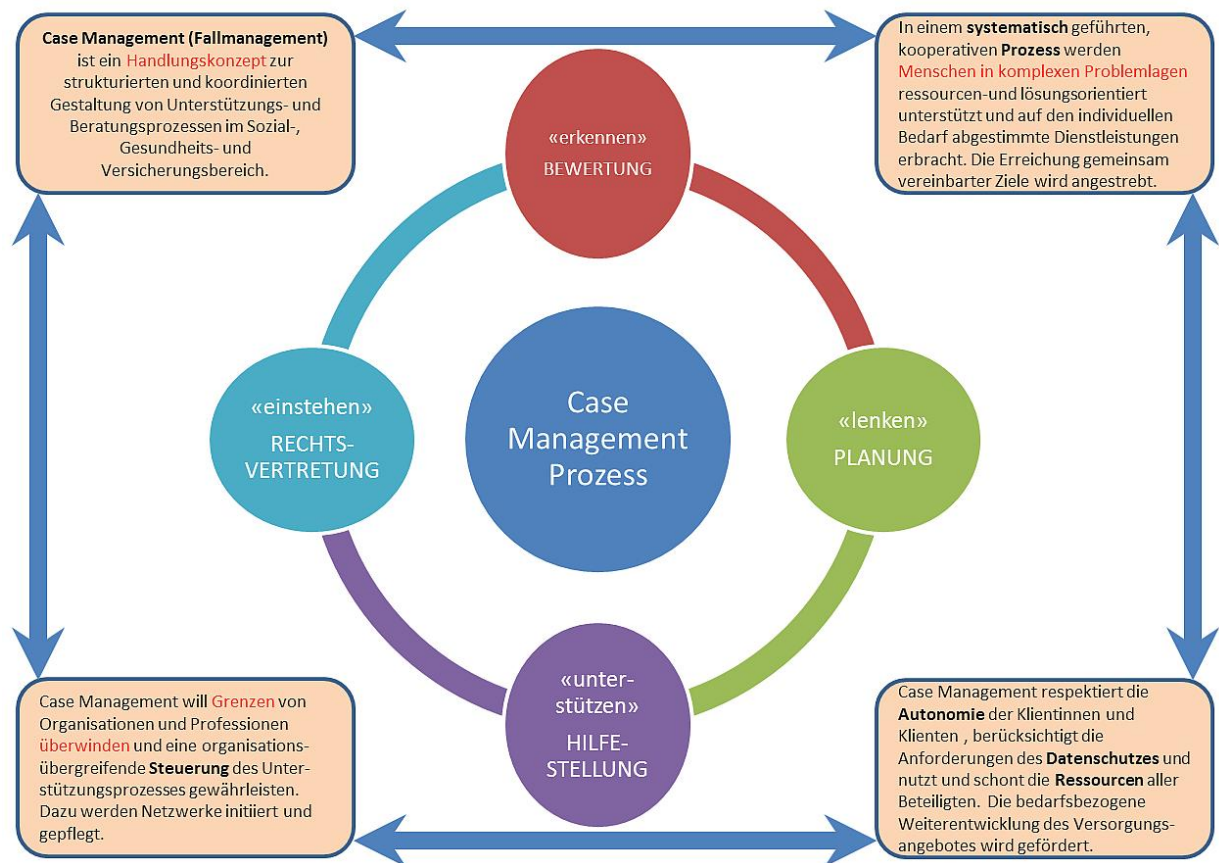
**Begleitprozess**

- o spezialisierte Fachpersonen des Versicherers oder externe Fachspezialisten kommen zum Einsatz, wenn einem Versicherten ein grosses Risiko für eine längere oder bleibende Erwerbsunfähigkeit droht

**Kompetenzzentrum Körperschäden Zurich**

- o Fachspezialisten/innen behandeln die anspruchsvollen Leistungsfällen aus den Bereichen Ärzte- und Spitalhaftpflicht, Motorfahrzeughaftpflicht und Unfall.
- o Die erfolgreiche Ermittlung und Beurteilung von Haftpflicht und sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten wie auch den rechtlichen Fragen gehören ebenfalls zu ihrem Aufgabengebiet.
- o Das Spezialteam hält direkten Kontakt mit Ärzten, Spitälern, Rechtsanwälten sowie allfällig involvierten Privat- und Sozialversicherungen.

**berufliche & soziale Rehabilitation vs Neuorientierung & Wiedereingliederung**



**Personalamt Kanton Solothurn**